

## **Ihre Krankenversichertenkarte bei der Postbeamtenkrankenkasse**

Als Mitglied der Gruppe A haben Sie von uns eine Krankenversichertenkarte (KV-Karte) erhalten. Diese legen Sie bei jedem Arztbesuch vor, zur Abrechnung Ihrer Behandlung. Mit diesem Ratgeber informieren wir Sie darüber, welche Funktionen Ihre KV-Karte hat, wann sie zum Einsatz kommt und wo die Unterschiede zur elektronischen Gesundheitskarte (eGK) der Gesetzlichen Krankenversicherung liegen.

### **Abrechnung aller vertragsärztlichen Leistungen**

Die Abrechnung über Ihre KV-Karte ist in allen Arztpraxen möglich. Auch wenn Sie eine andere Information erhalten: Sie können überall wie gewohnt alle vertragsärztlichen Leistungen mit Ihrer KV-Karte in Anspruch nehmen. Dies hat uns die Kassenärztliche Bundesvereinigung ausdrücklich bestätigt.

### **KV-Karte nicht einlesbar: Ersatzverfahren**

Sollte Ihre KV-Karte nicht eingelesen werden können, erfolgt die Abrechnung durch den Arzt im Rahmen des Ersatzverfahrens. Dabei werden Ihre Versichertendaten, wie beispielsweise Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Anschrift manuell erfasst. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Abrechnungsschein bestätigen Sie das Bestehen Ihres Versicherungsschutzes bei der Postbeamtenkrankenkasse. Sie brauchen sich dann um nichts weiter zu kümmern – den Rest erledigt Ihre Arztpraxis.

Die Möglichkeit zur Abrechnung im Ersatzverfahren ist mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vertraglich vereinbart. Sie benötigen dafür keine gesonderte Versicherungsbestätigung von uns. Die Vorlage einer gültigen KV-Karte gilt immer als Versicherungsnachweis.

### **Besonderheiten der KV-Karte**

Grundsätzlich weist Ihre KV-Karte ein paar Unterschiede zur eGK auf. Der Grund für diese Unterschiede liegt darin, dass die PBeaKK keine gesetzliche Krankenkasse ist, sondern zu den sogenannten „sonstigen Kostenträgern“ gehört. Für diese finden die Regelungen der Gesetzlichen Krankenversicherung keine direkte Anwendung.

Besonderheiten der KV-Karte für A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse:

- Die Anwendungen der Telematikinfrastruktur (wie eRezept, ePA (= elektronische Patientenakte), eMedikationsplan etc.) können nicht genutzt werden.
- Sie ist ohne Bild und ohne den Aufdruck „G2“ gültig.
- Das Geschlecht ist nicht gespeichert. Dies führt dazu, dass bei geschlechtsspezifischen Vorsorgeuntersuchungen die Arztpraxis Vordrucke manuell erstellen muss.
- Mitversicherte Personen sind nicht gespeichert.

### **Ihr gutes Recht**

Ihre Arztpraxis muss sicherstellen, dass eine Abrechnung über Ihre KV-Karte erfolgen kann. Gegebenenfalls muss sich Ihr Arzt mit dem Hersteller des Kartenlesegeräts in Verbindung setzen und dafür sorgen, dass Ihre KV-Karte korrekt eingelesen werden kann. Die Abrechnung der Leistungen über eine Privatrechnung oder die Ablehnung der Behandlung ist auf keinen Fall zulässig, wenn Sie über eine gültige Versichertenkarte verfügen.

Falls es Klärungsbedarf gibt: Bitte informieren Sie Ihre Arztpraxis über die Besonderheiten – gerne auch mit diesem Ratgeber. Benötigen Sie weitere Unterstützung? Dann hilft Ihnen unsere Kundenberatung weiter!